



BD - Präsidialbereich

HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA
Präsidialleitung

office@bildung-sbg.gv.at
+43 662 8083-1052
Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht an:

alle Schulen im politischen Bezirk
St. Johann im Pongau (Pongau)

Geschäftszahl: 560038/0005-PA-Präs/2020

Ihr Zeichen:

Verordnung der Bildungsdirektion für Salzburg, Umstellung auf Ampelfarbe „Gelb“ im politischen Bezirk St. Johann im Pongau (Pongau)

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

In der Anlage übermittle ich Ihnen die Verordnung der Bildungsdirektion für Salzburg vom 25.09.2020, mit welcher im politischen Bezirk St. Johann im Pongau (Pongau) für alle Schulen die Ampelfarbe auf „Gelb“ umgestellt wurde.

Wir bitten Sie, diese Verordnung durch Anschlag in Ihrer Schule kundzumachen und die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Erziehungsberechtigten sowie alle Bediensteten der Schule umgehend in geeigneter Form über die geänderte Ampelfarbe und die damit verbundenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Was ist bei der Ampelfarbe „Gelb“ für alle Schularten zu beachten?

- Es herrscht grundsätzlich Normalbetrieb unter Einhaltung der **Hygienebestimmungen**: Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** (MNS) im Schulgebäude, außer in Klassen- und Gruppenräumen.
- Die Schulleitung kann für den Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen das Tragen eines **MNS** anordnen (§ 19 Abs 2 C-SchVO 2020/21); unabhängig davon kann die Schulleitung in bestimmten Unterrichtssituationen und Unterrichtsräumen oder für bestimmte Klassen oder Gruppen das Tragen eines MNS anordnen (Anlage A, Punkt 3.3.3. C-SchVO 2020/21)

- **Singen** ist im Unterricht nur mit einem MNS oder ansonsten im Freien möglich. Musizieren mit Blasinstrumenten ist nur im Freien möglich (§ 29 Abs 2 C-SchVO 2020/21).
- **Bewegung und Sport** hat vorrangig im Freien stattzufinden, jedenfalls aber mit erhöhtem Sicherheitsabstand (2 Meter) (§ 20 Abs 3 -SchVO 2020/21).
- Für **Berufsschulen** beachten Sie bitte die Sonderbestimmungen des § 21 C-SchVO 2020/21.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Schulqualitätsmanager bzw. Ihre zuständige Schulqualitätsmanagerin oder an unsere Hotline (0662 8083 Durchwahl 1059 oder 1060).

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 25.09.2020

Für den Bildungsdirektor:

HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA

Ergeht nachrichtlich an:

1. LR Maria Hutter hutter@salzburg.gv.at
2. LPäd Mag. Anton Lettner
3. AL BRegion Süd
4. alle SQM der BRegion Süd
5. alle Schulreferenten der BRegion Süd
6. Fachstab (inkl. alle FI Religion)
7. Leitung Stabstelle
8. za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at
9. za-lbs@bildung-sbg.gv.at
10. fa-ahs@bildung-sbg.gv.at
11. fa-bmhs@bildung-sbg.gv.at
12. SLEV landeselternverein.sbg@outlook.com, office@slev.at und helmut.schott66@gmail.com
13. SLSV frederikvonmaldeghem@aol.com, lena.hubero1@gmail.com und Joe.haertel-Farkas@schuelerunion.at
14. BH St. Johann bh-st-johann@salzburg.gv.at
15. office@gemeindeverband.salzburg.at
16. Jutta.Kodat@Stadt-Salzburg.at
17. christoph.faistauer@salzburg.gv.at
18. brigitte.nindl@salzburg.gv.at
19. it@bildung-sbg.gv.at

Beilage:

Verordnung der Bildungsdirektion für Salzburg über die Anwendung von Abschnitten der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19-Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) – 3. C-Schulampelphasen-VO – Salzburg vom 25.09.2020

Elektronisch gefertigt